



Beitragsordnung der Jugendabteilung des SV Westhoven – Ensen 1931 e.V.

Gültig ab: 01.01.2023

Entsprechend §8 „Mitgliedsbeiträge und Gebühren der Jugendabteilung“ der Jugendordnung des SV Westhoven – Ensen 1931 e.V. wurde in der Jugendversammlung vom 9.11.2022 folgende Beitragsordnung aufgestellt:

Mitgliedschaft / Mitgliedsbeiträge

Halbjährlicher Mitgliedsbeitrag vom 01.01.-30.06. sowie vom 01.07.bis 31.12. eines Kalenderjahres	60 Euro (120 Euro pro Jahr)
Mitgliedsbeitrag ab dem 3. Kind	frei
Jeweils einmalige Anmeldegebühr	10 Euro

Wichtiger Hinweis: im Austrittshalbjahr werden die nach dieser Beitragstabelle berechneten bzw. fälligen Mitgliedsbeiträge weder anteilig noch vollständig erlassen.

Folgende Gebühren können in Rechnung gestellt werden:

	Angefallene Gebühren
Rücklaufgebühr bei nicht eingelösten Lastschriften seitens der Bank	
Zahlungserinnerung	3 Euro
Mahnung	6 Euro

Im Eintrittshalbjahr sind der fällige Mitgliedsbeitrag und die Anmeldegebühr bar bei Anmeldung zu entrichten. Fällige Folgezahlungen werden per Lastschrift- oder SEPA-Einzugsverfahren abgebucht. Die Ermächtigung bzw. das SEPA-Mandat wird vom Kontoinhaber mit dem Aufnahmeantrag des betreffenden Mitgliedes erteilt. Der Beitragseinzug findet halbjährlich zum 01.Februar und 01.August eines Jahres statt. Abweichende Zahlungsmodalitäten sind auf Anfrage bei der Jugendkasse möglich.

Bei minderjährigen Mitgliedern haften die Erziehungsberechtigten für die Beitragsschuld. Ein Zahlungsrückstand mit Vereinsbeiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag (2 Halbjahresbeiträgen) trotz Mahnung hat den Entzug der Spielberechtigung, der Teilnahme am Training und auch den Entzug der Vereinsmitgliedschaft zur Folge.

Köln, den 09.11.2022

Der Jugendvorstand